

Merkblatt zur Ersatzbaustoffverordnung

Hinweise zum Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken

Seit dem 01.08.2023 gilt die Mantelverordnung. Diese beinhaltet u.a. die neue Ersatzbaustoffverordnung (EbV) und die novellierte Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV). Die Ersatzbaustoffverordnung definiert erstmals bundeseinheitliche Regelungen für die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken. Ziel ist es dabei, einerseits einheitliche und rechtsverbindliche Anforderungen zum Schutz von Boden und Grundwasser festzulegen und andererseits die Akzeptanz von Ersatzbaustoffen zur Förderung der Kreislaufwirtschaft zu verbessern.

Nicht mehr gültig sind die Regelungen auf Länderebene, wie z.B. die technischen Regeln der **LAGA M20 (Z0-Z2)** und der **Verwertererlass NRW (RCL I / RCL II)**, die bisher die Anforderungen für die Verwertung von Boden oder Recyclingmaterial vorgegeben haben.

Was sind Mineralische Ersatzbaustoffe?

In der Ersatzbaustoffverordnung werden **16** mineralische Ersatzbaustoffe definiert. Dazu zählen z.B. **Recycling-Baustoffe**, die u.a. nach dem Abriss von Bauwerken durch die Aufbereitung von mineralischen Abfällen (Bauschutt, wie Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik und Gemische davon) entstehen. Weitere Ersatzbaustoffe sind **Bodenmaterialien**, die bei Baumaßnahmen durch Aushub anfallen sowie **Schlacken** und **Aschen**, die bei industriellen Prozessen als Abfälle überbleiben. Sollen Ersatzbaustoffe in einem technischen Bauwerk eingebaut werden, unterliegen diese den Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung. Technische Bauwerke im Sinne der Ersatzbaustoffverordnung sind beispielsweise Straßen, Wege, Parkplätze, Baugruben zur Gründung einer baulichen Anlage oder Lärmschutzwälle.

Neue Verpflichtung zur Güteüberwachung und sonstige Untersuchungserfordernisse

Einige Ersatzbaustoffe, wie z. B. Recycling-Baustoffe, müssen für die fachgerechte Anwendung zunächst einen Aufbereitungsprozess in einer Anlage durchlaufen.

Stationäre und auch **mobile Aufbereitungsanlagen** (z. B. Sieb- und Brechanlagen), in denen mineralische Ersatzbaustoffe hergestellt werden, welche für den Einbau in ein technisches Bauwerk bestimmt sind, unterliegen einer Pflicht zur **Güteüberwachung**. Diese beinhaltet einen Eignungsnachweis, die werkseigene Produktionskontrolle und eine Fremdüberwachung (§ 4 ff. EbV).

Eine Veröffentlichung von Lieferwerken mit gültiger Güteüberwachung wird demnächst auf der Seite des Landesamtes für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (LANUK) abrufbar sein: <https://gueteueberwachungmab.abfall-nrw.de/>.

Untersuchungspflichten bestehen nicht nur für Ersatzbaustoffe aus Aufbereitungsanlagen, sondern auch für **nicht aufbereitetes Bodenmaterial** oder **Baggergut**, das in einem technischen Bauwerk eingebaut werden soll (§ 14 ff. EbV). Fällt z.B. Bodenmaterial bei einer Baumaßnahme an, welches zur

Geländemodellierung für eine Folgebebauung verwendet werden soll, ist dieses ebenfalls zu untersuchen und zu bewerten.

Weiterhin sind mineralische Ersatzbaustoffe anhand von den o.g. Untersuchungsergebnissen mit **Materialwerten** zu vergleichen (vgl. Anlage 1 EbV) und in eine **Materialklasse** einzuordnen. Vereinfacht gesagt, je höher ein Ersatzbaustoff mit Schadstoffen angereichert ist, umso höher ist seine Einstufung in eine Materialklasse (z.B. für Recycling-Baustoff RC-1, RC-2 oder RC-3, für Bodenmaterial BM-0, BM-0*, BM-F0*, BM-F1, BM-F2 und BM-F3).

Welche Anforderungen am Einbauort gibt es?

Mineralische Ersatzbaustoffe können ihrer Eignung entsprechend in einem **technischen Bauwerk** in einer bestimmten **Einbauweise**, wobei die Verordnung hiervon 17 unterschiedliche definiert, eingebaut werden.

Am Einbauort selbst ist es notwendig, den höchsten zu erwartenden **Grundwasserstand**, die **Bodenart** und Mächtigkeit der **Grundwasserdeckschicht** zu ermitteln. Dies kann in der Regel nur durch einen **Fachgutachter** erfolgen. In den meisten Fällen können diese Parameter im Zuge eines Baugrundgutachtens mit dem entsprechenden Untersuchungsauftrag geprüft werden. Abzuprüfen ist auch, ob der Einbauort in einem Wasserschutzgebiet liegt. Die Verwendung von Ersatzbaustoffen jeglicher Art ist in Wasserschutzgebieten der Zone I unzulässig. Für die Zonen II und III (a/b) gibt es weitere Festsetzungen hinsichtlich der Verwendung (vgl. § 19, Abs. 6 EbV). Wasserschutzgebiete können im Geodatenportal des Märkischen Kreises eingesehen werden.

Die Summe aus den vor Ort ermittelten Standortbedingungen, sowie die vorgesehene Einbauweise entscheiden darüber, ob und wenn ja, bis zu welcher Materialklasse ein Ersatzbaustoff verwendet werden darf (vgl. Anlage 2 und 3 der EbV).

➔ Bei fachlichen Fragen kann die **Untere Abfallwirtschaftsbehörde** des Märkischen Kreises (siehe Ansprechpartner unten) kontaktiert werden.

Welche Dokumentationspflichten gibt es?

Für alle Ersatzbaustoffe bestehen vom Inverkehrbringen bis zum Einbau **Dokumentationspflichten**. Der **Inverkehrbringer** von mineralischen Ersatzbaustoffen, ob von einer Aufbereitungsanlage oder einem nicht aufbereiteten Bodenmaterial, hat einen **Lieferschein** (nach Muster Anlage 7 der EbV) auszustellen. Der Lieferschein ist über den **Beförderer** bis zum **Verwender** am Einbauort zu übermitteln. Der Verwender am Einbauort fügt den Lieferschein mit einem ausgefüllten **Deckblatt** (nach Muster der Anlage 8 der EbV) zusammen und übergibt diese Dokumente nach Abschluss der Maßnahme dem Bauherrn und in weiterer Folge dem **Grundstückseigentümer**. Die Dokumentation ist so lange aufzubewahren, wie der Ersatzbaustoff am Einbauort verbleibt.

Diese Dokumente sind auf Verlangen der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde und der Unteren Boden-schutzbehörde vorzulegen.

Wann besteht eine Anzeigepflicht?

Wenn die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung eingehalten werden, ist im Gegensatz zur bisherigen Praxis keine wasserrechtliche Erlaubnis mehr erforderlich. Für einige Ersatzbaustoffe besteht jedoch eine **Anzeigepflicht**:

- Schlacken und Aschen (Mindesteinbaumenge beachten: 50 bzw. 250 m³)
- Bodenmaterial (BM), Baggergut (BG) und Recycling-Baustoff der Materialklassen BM-F3, BG-F3 und RC-3 ab einer Einbaumenge von 250 m³
- alle mineralischen Ersatzbaustoffe, die in festgesetzten Wasserschutzgebieten eingebaut werden sollen (Ausnahme BM-0, BG-0, SKG, GS-0)

4 Wochen vor Einbau der mineralischen Ersatzbaustoffe ist eine **Voranzeige** einzureichen. Diese muss folgende Angaben bzw. **Unterlagen** beinhalten:

- Angaben nach Muster der Anlage 8 der EbV ohne Nr. 6 und 7,
- Nachweis zum höchsten zu erwartenden Grundwasserstand, Mächtigkeit der Grundwasserdeckschicht, Bodenart der Grundwasserdeckschicht
- Lageskizze des geplanten Einbauortes

Innerhalb von **2 Wochen** nach Abschluss der Baumaßnahme ist für die anzeigepflichtigen Ersatzbaustoffe eine **Abschlussanzeige** zu stellen, welche folgende Angaben beinhalten soll:

- Angaben Nr. 6 und 7 nach Muster der Anlage 8 der EbV
- Lieferscheine nach Muster der Anlage 7 der EbV

Nach dem Ende der Nutzung eines technischen Bauwerks mit anzeigepflichtigen Ersatzbaustoffen ist **innerhalb eines Jahres** der Zeitpunkt des **Rückbaus** bei der Behörde anzuzeigen. Bei Verbleib des Materials ist die Folgenutzung mitzuteilen.

Voranzeigen, Abschlussanzeigen und Rückbauanzeigen sind bei der **Unteren Abfallwirtschaftsbehörde** des Märkischen Kreises elektronisch oder schriftlich (siehe Ansprechpartner unten) einzureichen.

Was wird im Ersatzbaustoffkataster eingetragen?

Alle anzeigepflichtigen Ersatzbaustoffe werden von der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde in einem elektronischen **Ersatzbaustoffkataster** geführt.

Gibt es noch eine wasserrechtliche Erlaubnis für den Einbau von Recyclingmaterialien?

Es ist vorgesehen, nur noch Material, das mit den Festsetzungen der Ersatzbaustoffverordnung konform ist, in technischen Bauwerken einzubauen. Hierfür wird bei Einhaltung aller Anforderungen keine wasserrechtliche Erlaubnis mehr benötigt.

Abweichungen von der Ersatzbaustoffverordnung können nur noch im **Einzelfall** von der Unteren Wasserbehörde in Form einer wasserrechtlichen Erlaubnis genehmigt werden. Darunter würden z.B. andere Einbauweisen, andere Stoffe oder Materialklassen und die Herstellung einer künstlichen Grundwasserdeckschicht fallen.

Die Untere Abfallwirtschaftsbehörde rät in diesen Fällen dazu, vor Antragsstellung ein Beratungsgespräch und/oder einen Ortstermin (mit der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde - siehe Ansprechpartner unten) zu vereinbaren.

Was folgt bei einer Nichtbeachtung der Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung?

Die Ersatzbaustoffverordnung zählt eine Vielzahl von möglichen **Ordnungswidrigkeiten** (§ 26 EbV) auf. Hierunter fallen u.a. nicht oder nicht rechtzeitig gestellte Anzeigen, nicht eingehaltene Dokumentationspflichten oder der Einbau von Ersatzbaustoffen, die nicht den Anforderungen entsprechen. Bei Verdacht einer Ordnungswidrigkeit wird die Untere Umweltschutzbehörde dies in jedem Einzelfall prüfen.

Die Untere Umweltschutzbehörde appelliert außerdem an jeden Verwender bzw. Bauherren bei Einsatz von Ersatzbaustoffen die o.g. Pflichten eingehend zu prüfen und dies in entsprechenden Dokumenten nachzuhalten. Denn ein Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen, die nicht den Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung genügen, könnte im Nachhinein **kostspielige Untersuchungen** erforderlich machen und sogar bis zum **Rückbau** eines technischen Bauwerkes führen.

Ansprechpartner

Untere Abfallwirtschaftsbehörde:

abfall@maerkischer-kreis.de

Frau Radu

l.radu@maerkischer-kreis.de

02351/966-5992

Untere Bodenschutzbehörde

bodenschutz@maerkischer-kreis.de

Herr Dr. Barth (Balve, Hemer, Kierspe,
Menden, Neuenrade, Plettenberg)

02351/966-6386

Herr Kies (Altena, Halver, Herscheid,
Iserlohn, Nachrodt-Wiblingwerde,
Werdohl)

02351/966-6388

Herr Dr. Peters (Schalksmühle,
Lüdenscheid, Meinerzhagen)

02351/966-6387